

**JESUS-GEMEINDE**  
Evangelisch – Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt  
(Baptisten)

Dr.-Martin-Luther-Str. 8  
97199 Ochsenfurt  
[www.efg-ochsenfurt.de](http://www.efg-ochsenfurt.de)

# Gemeindeordnung

Entwurfsstand 10/05  
AK Gemeindestruktur Ochsenfurt

**Inhaltsübersicht**

1.	<b><u>Präambel</u></b>	S.4
2.	<b><u>Wer wir sind</u></b>	S.5
2.1	<u>Name, Rechtsform und Sitz</u>	S.5
2.2	<u>Vision und Ziele</u>	S.5
2.3	<u>Bekenntnis</u>	S.6
3.	<b><u>Zugehörigkeit zur Gemeinde</u></b>	S.7
3.1	<u>Voraussetzungen</u>	S.7
3.2	<u>Beginn der Gemeindezugehörigkeit</u>	S.7
3.3	<u>Ende der Zugehörigkeit</u>	S.8
3.4	<u>Gemeindeverzeichnis</u>	S.8
4.	<b><u>Unsere Strukturen</u></b>	S.8
4.1	<u>Die Gemeindeversammlung (GV)</u>	S.8
4.1.1	<u>Zusammensetzung</u>	S.8
4.1.2	<u>Geschäftsordnung</u>	S.9
4.1.3	<u>Aufgaben</u>	S.9
4.2	<u>Der Gemeinderat (GR)</u>	S.10
4.2.1	<u>Zusammensetzung</u>	S.10
4.2.2	<u>Geschäftsordnung</u>	S.10
4.2.3	<u>Aufgaben</u>	S.11
4.3	<u>Die Ältesten</u>	S.11
4.3.1	<u>Zusammensetzung</u>	S.11
4.3.2	<u>Geschäftsordnung</u>	S.11
4.3.3	<u>Aufgaben</u>	S.12
4.4	<u>Der Gemeindeleiter (GL)</u>	S.12
4.4.1	<u>Auswahl und Berufung</u>	S.12
4.4.2	<u>Aufgaben</u>	S.12
4.5	<u>Der Prediger/Hauptamtliche Mitarbeiter</u>	S.12
4.5.1	<u>Auswahl und Berufung</u>	S.12
4.5.2	<u>Aufgaben</u>	S.12
4.5.3	<u>Dienstvertrag</u>	S.13
4.5.4	<u>Dienstenthebung</u>	S.13

<b>5.</b>	<b><u>Finanzen</u></b>	S.13
5.1	<u>Haushalt</u>	S.13
5.2	<u>Kassierer</u>	S.13
5.2.1	<u>Kassenprüfung</u>	S.13
5.2.2	<u>Entlastung</u>	S.13
5.3	<u>Sondereinnahmen/-ausgaben</u>	S.13
5.4	<u>Spendenbescheinigungen</u>	S.13
5.5	<u>Sonstiges</u>	S.14
<b>6.</b>	<b><u>Satzungsänderung</u></b>	S.14

# Präambel

Die Gemeinde ist das Eigentum unseres Herrn Jesus Christus. Er ist das Haupt der Gemeinde (Eph. 1,22). Durch die Gemeinde wird die Liebe Gottes in Jesus Christus der Welt verkündet und kommuniziert. Es ist ein besonderes Vorrecht zur Gemeinde Jesu zu gehören. Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt verdankt sich alleine der Gnade Gottes.

Diese Satzung regelt die Fortführung der weiteren Gemeindegemeinschaft nach der Entlassung in die Selbständigkeit durch unsere Muttergemeinde, die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Würzburg, Annastr. 12a, 97072 Würzburg.

Wir sind uns bewusst, dass eine Satzung kein Garant für ein gelingendes Gemeindeleben ist. Vielmehr kommt es darauf an, unter dem Wirken des Heiligen Geistes Gottes Willen in seinem Wort zu erkennen, um daraus Maßstäbe für das Gemeindeleben zu erhalten. Das ist uns ein bleibendes Anliegen und Mahnung zur Demut, denn unser Wissen ist Stückwerk ... Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören“ (1Kor. 13,9.10).

[„Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 2. Wer wir sind

### 2.1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen

JESUS-GEMEINDE  
Evangelisch – Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt  
(Baptisten)

Die Gemeinde ist selbständige Gemeinde im Bund der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (BEFG) K.d.ö.R., Friedberger Str. 101 in 61350 Bad Homburg, [www.baptisten.org](http://www.baptisten.org) .

Die Gemeinde hat ihren Sitz in der Dr.-Martin-Luther-Straße 8 in 97199 Ochsenfurt.

Die Gemeinde stellt sich auf ihrer website [www.efg-ochsenfurt.de](http://www.efg-ochsenfurt.de) vor. Für die Inhalte dieser website ist der vertretungsberechtigte Gemeindeleiter verantwortlich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 2.2 Vision und Ziele

#### *Gemeinsam Jesus kennen lernen*

Die Gemeinde trägt dazu bei, dass Menschen in unserer Region Jesus Christus kennen lernen.

Dies geschieht sowohl durch das Veranstaltungsangebot der Gemeinde als auch durch das Lebenszeugnis der einzelnen Gemeindeglieder.

#### *Gemeinsam Jesus nachfolgen*

Der Ruf Jesu Christi führt in die Nachfolge. Die Gemeinde macht Menschen zu Jüngerinnen und Jüngern Jesu und lehrt sie ein Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in der Kraft des Heiligen Geistes zu führen.

#### *Gemeinsam Jesus und den Menschen dienen*

Die Gemeindeglieder helfen einander, in der persönlichen Gemeinschaft mit Jesus zu wachsen. Sie ermutigen sich gegenseitig, Werke des Glaubens zur Ehre Gottes zu tun. Die Gemeinde gibt die Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, in Wort und Tat an die Menschen in unserer Region weiter.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 2.3 Bekenntnis

Wir bekennen uns zur göttlichen Eingebung der Heiligen Schrift (2. Tim. 3,16), ihrer völligen Zuverlässigkeit und Autorität in allen ihren Aussagen. Sie ist uns verbindliche Richtschnur für Glauben und Leben. Die Bibel lehrt:

Gott hat die Welt geschaffen (1. Mose 1,1)  
- er ist der Schöpfer des Universums

Der Mensch wurde im Bilde Gottes geschaffen (1. Mose 1,27)  
- er besitzt deshalb eine einzigartige Würde.

Der Mensch ist Sünder (Rö. 3, 23)  
- im historischen Sündenfall zerbrach die Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch (1. Mose 3). Diese Trennung von Gott ist vom Menschen nicht überwindbar (Jes. 59,2).

Gott liebt den Menschen  
- niemand ist ihm gleichgültig, deshalb sandte er seinen Sohn Jesus Christus (Joh. 3, 16).

Jesus Christus, der Sohn Gottes, wurde Mensch (Joh. 1, 14)  
- nur durch ihn finden wir zu Gott (Joh.14, 6)

Jesus Christus starb für uns als einmaliges, ewig gültiges Opfer am Kreuz (Rö. 5, 8)  
- er nimmt jedem, der an ihn glaubt, die Schuld ab, die ihn von Gott trennt (1. Joh. 1, 9)

Jesus ist auferstanden und lebt (Apg. 2, 32)  
- er schenkt ewiges Leben (Joh. 5, 24). Er wohnt in denen, die ihn lieben und seine Gebote halten. (Joh. 15, 4-5 u. 9-10). Er verbindet uns in seiner Gemeinde durch den Heiligen Geist, der in uns wohnt (Joh. 16, 5-15)

Der Heilige Geist ist der Gemeinde als Gesamtes gegeben und führt und leitet sie.  
- er ist der Stellvertreter Christi auf Erden, der in jedem einzelnen Gläubigen wohnt, ihn unterweist, führt, tröstet und Jesus verherrlicht (Joh. 16, 13ff; Eph. 4, 4ff).  
- er teilt geistliche Gaben aus (1. Kor. 12, 1ff), die dem Nutzen und der Auferbauung der Gemeinde dienen (1. Kor. 14, 12; Rö. 12, 4-8) und Gott verherrlichen.

Jesus Christus kommt wieder (1. Thess. 4, 16)  
- zur Vollendung seiner Gemeinde und des Heilsplanes Gottes, darum gehen wir froh und erwartungsvoll in die Zukunft (Hebr. 13, 14)

Wir bekennen uns

... zur Gemeinde aller Gläubigen als dem Leib Christi (1. Kor. 12,12ff) mit dem Auftrag Jesu zur Mission und Evangelisation und Diakonie.

... zu regionaler und überregionaler Zusammenarbeit mit wiedergeborenen Christen (Joh. 3) aller Denominationen, um das Reich Gottes mit zu bauen (Joh. 17, 21).

... zur Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens (Apg. 2, 38 + 40; 1. Kor. 12, 13), daher Verbindung von Taufe und Gemeindezugehörigkeit.

... zum allgemeinen Priestertum aller Gläubigen (1. Petr. 2, 9) ohne Ämterhierarchie oder Rangordnung.

Zur differenzierteren Darstellung der von uns vertretenen Lehre verweisen wir auf die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch – Freikirchlicher Gemeinden BEFG in Deutschland K.d.ö.R. in der Fassung vom 21. 05. 1977, einsehbar auf der website des Bundes [www.baptisten.org](http://www.baptisten.org) .

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **3. Zugehörigkeit zur Gemeinde**

#### 3.1 Voraussetzungen

Glied der Gemeinde kann jeder werden

- der bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Heiland und Herr ist (Rö. 10, 9f).
- der bekennt, dass er Vergebung der Sünden durch den stellvertretenden Opfertod Jesu erhalten hat (Rö. 5, 8ff).
- bei dem Auswirkungen des persönlichen Glaubens durch die Kraft des Heiligen Geistes sichtbar werden (Gal 5, 22ff, Rö 8, 1-17).

Alle Gemeindeglieder sind Teil am Leib Christi. Die Gemeinde erwartet von ihnen

- dass sie entsprechend ihrer Gaben zu einem vielseitigen Gemeindeleben beitragen (1. Petr. 4,10).
- einen Lebensstil der Heiligung (Eph.4, 22-24).
- Teilnahme am Gemeindeleben (Hebr. 10, 23-25).
- Liebe zu Gott, allen Menschen, besonders zu den Glaubensgeschwistern (Matth. 22, 34-40 und Joh. 13, 34ff).
- dass sie ihren Möglichkeiten entsprechend sich durch freiwillige finanzielle Spenden am Gemeindehaushalt beteiligen (Mal.3, 10 und 2. Kor. 9, 6-7). Die Gemeinde vertritt dabei die Lehre vom Zehnten, der als Orientierung dienen mag. Den Zehnten zu geben ist freiwillig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 3.2 Beginn der Gemeindegliederzugehörigkeit

Glied der Gemeinde wird man durch

- Glaubenstaufe
- Überweisung aus einer anderen Bundesgemeinde
- Übertritt aus einer anderen freikirchlichen, die Glaubenstaufe praktizierenden Gemeinde

- Aufnahme durch Zeugnis, wenn der Antragsteller andernorts die Glaubenstaufe empfangen hat
- Wiederaufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die GV (einfacher Mehrheitsbeschluss) nach Empfehlung des GR.

Neben der Zugehörigkeit in unserer Gemeinde ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Kirche oder Gemeinde nicht möglich. Eine entsprechende Austrittsbescheinigung ist vorzulegen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 3.3 Ende der Zugehörigkeit zur Gemeinde

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde endet durch

- Überweisung an eine andere Bundesgemeinde
- Entlassung an eine bekenntnisverwandte Gemeinde
- schriftliche Austrittserklärung
- Streichung
- Ausschluss (Mt. 18, 15-20)
- Tod

Über den Ausschluss aus der Gemeinde entscheidet auf Vorschlag des GR die GV (einfacher Mehrheitsbeschluss).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 3.4 Gemeindeverzeichnis

Es wird ein Gemeindeverzeichnis geführt. Das Gemeindeverzeichnis ist vertraulich und wird nur an Gemeindeglieder ausgegeben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 4 Unsere Strukturen

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der verfassungsmäßig festgelegten Grundlagen des BEFG ([www.bapisten.org](http://www.bapisten.org)) selbständig.

### 4.1 Die Gemeindeversammlung (GV)

#### 4.1.1 Zusammensetzung

Die GV setzt sich aus allen Gemeindegliedern zusammen und wird durch den Gemeinderat einberufen.

Jedes Gemeindeglied hat einfaches Stimmrecht in der GV. Vertretung ist nicht möglich.



#### 4.1.2 Geschäftsordnung

Die GV tritt zur ordentlichen Jahresgemeindeversammlung im Frühjahr und darüber hinaus wenigstens ein weiteres Mal im zweiten Kalenderhalbjahr zusammen.

Eine außerordentliche GV kann jederzeit durch den Gemeinderat (GR) einberufen werden, Anträge hierfür können durch jedes Gemeindeglied in den Gemeinderat eingebracht werden.

Die GV wird vom GR schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt eine GV zum Zwecke der Satzungsänderung dar (vgl. Punkt 6 dieser Satzung).

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, diese Satzung sieht Anderes vor. Die Beschlüsse sind für alle Gemeindeglieder verbindlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen finden geheim statt. Resultiert aus einer Wahl eine Stimmgleichheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang; dann soll das Los entscheiden.

Über die GV ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom GL (vgl. 3.3 in dieser Satzung) und einem weiteren Mitglied des GR gegen zu zeichnen ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 4.1.3 Aufgaben

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Schriftliche, geheime Wahlen:
  - Wahl der Ältesten (und deren Enthebung) mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
  - Wahl des Gemeindeleiters (GL) (und dessen Enthebung) mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit
  - Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (GR) mit einfacher Mehrheit
  - Wahl des Predigers oder hauptamtlichen Mitarbeiters (und dessen Enthebung) mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
- Beratung wichtiger Anliegen und Ziele der Gemeinde
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassierers
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Kassierers
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer für das neue Haushaltsjahr
- Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Gemeinderats

- Entgegennahme der Arbeitsberichte aus den Gemeindegruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern nach Empfehlung durch den GR
- Beschluss von Satzungsänderungen

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 4.2 Der Gemeinderat (GR)

### 4.2.1 Zusammensetzung

Der GR setzt sich aus den Leitern folgender Gemeindefachbereiche (aktueller Stand) zusammen:

- Finanzen
- Sonntagschule
- Jugend
- Hauskreise/Seelsorge
- Gottesdienstgestaltung einschl. Musik
- Haustechnik/Hauswirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit/Mission
- Älteste/Prediger

Leiterinnen und Leiter eines Arbeitsbereichs der Gemeinde sind Schwestern und Brüder, die ihre entsprechenden Gaben und Begabungen in geistlicher Weise leitend in die Gemeindefacharbeit einbringen. Als Orientierung dienen uns 1. Tim. 3, 8ff. bei der Schilderung der Diakone sowie Apg. 6, 1-6 bei der Einsetzung der Diakone in Jerusalem.

Die GV schlägt zunächst Geschwister nach obigen Kriterien für einen Dienst als Bereichsleiter vor, die Ältesten prüfen diese Vorschläge, die GV wählt die Kandidaten mit einfacher Mehrheit. Bei späteren Berufungen spricht der GR eine Empfehlung an die GV aus, die den Kandidaten dann mit einfacher Mehrheit wählt.

Es ist möglich, bis zu zwei weitere Gemeindeglieder (auch ohne Leitungsverantwortung in einem Dienstbereich) für einen Dienst im GR vorzuschlagen. Eine Empfehlung kann von jedem Gemeindeglied eingebracht werden. Der GR entscheidet über eine Empfehlung zur Wahl an die GV. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in der nächsten GV. Eine Höchstalter für den Dienst im GR ist nicht vorgesehen.

Leiter eventuell später neu zu schaffender Dienstbereiche werden nach Empfehlung durch den GR auf oben geschildertem Weg aufgenommen.

Die Wahl gilt für eine Dienstzeit von vier Jahren, danach erfolgt eine Bestätigung durch die GV mit einfacher Mehrheit.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 4.2.2 Geschäftsordnung

Der GR trifft sich einmal monatlich.

Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des GR gegeben.

Entscheidungen sollen einmütig getroffen werden. Strittige Anliegen sollen im Hören auf den Willen Gottes bewegt werden.

Der GR hat über seine Sitzungen Protokolle anzufertigen. Ein Mitglied wird zum Schriftführer ernannt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 4.2.3 Aufgaben

Die Aufgaben des GR sind:

- Der GR regelt zunächst alle Aspekte der täglichen Gemeindegemeinschaft. Er plant und konkretisiert alle Gemeindevorhaben, bauliche Veränderungen und finanzielle Aktivitäten innerhalb des beschlossenen Haushaltes.
- Im GR findet ein Austausch zu geistlichen Fragen unseres Gemeindelebens statt, insbesondere zu Anliegen aus den Arbeitsbereichen und den Gruppen der Gemeinde. Strittige geistliche Fragen werden den Ältesten zur gesonderten Prüfung übertragen.
- Die Ergebnisse geplanter und durchgeführter Arbeiten werden der Gemeinde anlässlich der regelmäßigen GV zur Begutachtung vorgelegt (Arbeitsbericht).
- Dem GR obliegt es, den jeweils neuen Haushaltsplan aufzustellen.
- Schaffung neuer Dienstbereiche und Empfehlung von Geschwistern zur Wahl in einen Leiterdienst.
- Zwei Mitglieder des GR werden als zeichnungsberechtigt (im Außenverhältnis) bestimmt. Sie vertreten zusammen mit dem GL (vgl. Punkt 3.4 dieser Satzung) die Gemeinde nach außen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 4.3 Die Ältesten

##### 4.3.1 Zusammensetzung

Das Ältestenverständnis der Gemeinde beruht auf 1. Tim. 3, 1-7; 5,17, sowie Titus 1, 5-9, 1. Petr. 5, 1-3 und Eph. 4.  
Nach diesem Verständnis ist der Ältestendienst von Männern zu versehen (vgl. 1. Tim. 1, 12f., 1. Kor.11, 3ff. und 1. Kor. 14, 34 -36).

Prediger gehören während ihrer Dienstzeit in der Gemeinde zum Ältestenkreis.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

##### 4.3.2 Geschäftsordnung

Die Ältesten werden von der GV erkannt, vorgeschlagen und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gewählt.

Eine Bestätigung des Dienstes durch die GV erfolgt alle 4 Jahre ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit). Darüber hinaus gibt es keine zeitliche Begrenzung des Dienstes.

Die Zahl der Ältesten beträgt mindestens zwei.

Die Ältesten treffen sich regelmäßig außerhalb der GR – Sitzungen zu Gebet und geistlichem Austausch über die Gemeinde.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 4.3.3 Aufgaben

- Erste Aufgabe der Ältesten ist die geistliche Leitung der Gemeinde. Das umfasst insbesondere die Verantwortung für Predigt, Lehre, Gebet (Apg. 6,4) und Seelsorge.
- Die Ältesten achten auf die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde und üben diese mit anderen diesbezüglich begabten Gliedern der Gemeinde aus.
- Die Gemeinde unterstützt die Ältesten in ihrem Dienst (Hebr. 13, 17-18).
- Die Ältesten bestätigen die für einen Leitungsdienst zur Wahl durch die GV oder den GR vorgeschlagenen Geschwister vor dieser Wahl (vgl. Apg. 6, 1-6). Ohne Wissen und Bestätigung durch die Ältesten soll es keine Mitarbeiterschaft in der Gemeinde geben.
- In ihrer Funktion gehören die Ältesten ebenfalls dem GR an.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 4.4 Der Gemeindeleiter

### 4.4.1 Auswahl und Berufung

Die GV schlägt einen der Ältesten als Gemeindeleiter (GL) vor, dies darf nicht der Prediger sein. Er wird von der GV bestätigt (einfache Mehrheit).

Die Wahl gilt für vier Jahre. Danach erfolgt die Bestätigung oder Neuwahl durch die GV ebenfalls durch einfache Mehrheit.

### 4.4.2 Aufgaben:

- Dem GL obliegt die Vertretung der Gemeinde nach außen (Zeichnungsberechtigung zusammen mit einem zweiten der Zeichnungsberechtigten aus dem GR).
- Der Dienst des GL verkörpert ausdrücklich keine besondere, über den Ältestendienst hinausgehende geistliche Leitungsbefugnis.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 4.5 Der Prediger/Hauptamtliche Mitarbeiter

### 4.5.1 Auswahl und Berufung

Der GR prüft Vorschläge und Bewerbungen und lädt die Kandidaten zu Gesprächen und zum Predigtendienst ein.

Eine einmütige Befürwortung einer Berufung durch den GR und eine einstimmige Befürwortung durch die Ältesten führen zur Beschlussfassung in der GV. Diese wählt den Prediger mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

### 4.5.2 Aufgaben

Der Prediger dient der Gemeinde in Predigt, Lehre und Seelsorge. Die ganze Gemeinde unterstützt ihn dabei nach Kräften.

Der Prediger übt für die Zeit seines Vertrages den Ältestendienst aus.

#### 4.5.3 Dienstvertrag

Alle Einzelheiten des Angestelltenverhältnisses des Predigers werden in einem gesonderten Dienstvertrag analog den Musterverträgen des BEFG geregelt.

#### 4.5.4 Dienstenthebung

Verletzt der Prediger seine Dienstpflichten erheblich, kann die GV eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen, es gelten diesbezügliche Kündigungsfristen des Dienstvertrages.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 5. Finanzen

#### 5.1 Haushalt/Haushaltsjahr

Die Gemeinde führt einen ordnungsgemäßen Finanzhaushalt, den sie durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder und andere Spenden und Sammlungen bestreitet. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 5.2 Kassierer/Entlastung/Kassenprüfung

Die GV beruft nach Empfehlung des GR einen Kassierer und seinen Stellvertreter für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Vor der ordentlichen Jahresgemeindeversammlung wird die Kasse von den zwei von der GV gewählten Gemeindegliedern geprüft.

Die Entlastung des Kassiers erfolgt nach Abgabe des Kassenberichts und des Prüfungsberichts durch die GV in der ordentlichen Jahresgemeindeversammlung.

#### 5.3 Entscheidung über Sonderausgaben/-einnahmen

Ausgaben sind grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans zu tätigen. In Ausnahmefällen kann der GR über Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € ohne vorherige Genehmigung durch die GV entscheiden.

Der Kassierer kann über Ausgaben bis zur Höhe von 250 € ohne vorherige Genehmigung durch den GR entscheiden.

Die Verwendung jeweils darüber hinaus gehender Beträge bedarf einer Beschlussfassung durch die GV (> 2500 €) oder GR (> 250 €).

#### 5.4 Spendenbescheinigungen

Die Gemeinde stellt für namentliche Spenden und Beiträge nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Sammelbescheinigung nach den Vorschriften des EStG aus.

#### 5.5 Sonstiges

Die Einnahmen der Gemeinde dienen ausschließlich den in Punkt 2.2 dieser Satzung formulierten gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken. Die Gemeinde erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Persönliche Vermögensvorteile einzelner Gemeindeglieder darf es nicht geben. Ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Mitglieder oder Personen erhalten eine Erstattung nachgewiesener Auslagen.

Ordentliche Dienstverhältnisse sind hiervon unberührt und werden gesondert vertraglich geregelt. Gemeindeglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteil am beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

Bei Auflösung der Gemeinde fallen Vermögen und Schulden an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland BEFG K.d.ö.R.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **6. Satzungsänderung**

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor der ordentlichen GV schriftlich beim GR eingebracht werden. Für die Annahme der Satzungsänderung sind die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gemeindeglieder erforderlich.

Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindeglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten GV zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gegeben in der Gemeindeversammlung der Evangelisch – Freikirchlichen Gemeinde Ochsenfurt am 25.10.2005